



Beitragsordnung des BHK e.V.

1. Beitragsbemessung

a) Eine ordentliche Mitgliedschaft eines Trägers (Einrichtungsträger oder Dienst) erstreckt sich grundsätzlich auf alle seine Einrichtungen oder Dienste (z.B. ein Einrichtungsträger/Dienst hat drei ambulante Pflegedienste bzw. drei Filialen).

Eine Ausnahme gilt, wenn ein Träger über mehrere Einrichtungsarten verfügt (z.B. ein Träger hat einen ambulanten Pflegedienst, eine vollstationäre Einrichtung und einen sonstigen sozialen Dienst (Schulbegleitdienst)). In diesem Fall erstreckt sich eine ordentliche Mitgliedschaft auf den Träger und die jeweilige Einrichtungsart.

b) Die jeweiligen Beitragssätze sowie die Aufnahmegebühr werden in Ausführung des § 6 der Satzung des BHK e.V. von der Mitgliederversammlung beschlossen.

c) Auch Sonderbeiträge und Umlagen werden in Ausführung des § 6 der Satzung des BHK e.V. von der Mitgliederversammlung beschlossen.

d) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag von den Regelungen dieser Beitragsordnung abweichende Beiträge festsetzen.

2. Beitragssätze

a) Die Beiträge verstehen sich grundsätzlich als Jahresbeiträge.

Erfolgt der Beitritt unterjährig, entstehen die Beiträge zu je 1/12, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt erfolgt.

b) Ordentliche Mitglieder zahlen (seit dem 01.01.2023) einen festen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.908,00 EUR pro Kalenderjahr (159,00 EUR pro Monat).

c) Ordentliche Mitglieder, die zum Stichtag am 30.11.2024 (für die Beitragsbemessung für das Kalenderjahr 2025) weniger als 8 Vollzeitkräfte (VZK) beschäftigen, zahlen – auf schriftlichen Antrag und Nachweis - für das Kalenderjahr 2025 einen verminderten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.548,00 EUR pro Kalenderjahr (129,00 EUR pro Monat).

Das Mitglied muss bis spätestens zum 05.12.2024 für die Beitragsbemessung für das Kalenderjahr 2025 einen schriftlichen Antrag mit Nachweis der zum Stichtag in allen seinen Einrichtungen (Ziffer 1.a) beschäftigten Vollzeitkräfte (VZK) bei dem Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages darüber, ob bei dem Mitglied die Voraussetzungen zur Entrichtung des verminderten Mitgliedsbeitrages vorliegen und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Die schriftliche Mitteilung des Vorstandes ist die Grundlage für die Erhebung des Beitrages (Ziffer 4) und dessen Fälligkeit (Ziffer 5).

d) Fördermitglieder zahlen (seit dem 01.01.2018) einen Mindestbeitrag i.H.v. 300,00 EUR pro Kalenderjahr.

3. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt (seit dem 01.01.2020) EUR 89,00.

4. Beitragserhebung

a) Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der BHK-Satzung festgesetzten Beitragssätze beziehen sich grundsätzlich jeweils auf das gesamte Kalenderjahr der kommenden Geschäftsperiode.

aa) Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern wird in der Regel in zwei gleichen Teilbeträgen zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres im Voraus erhoben.

Beginnt die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft, der weitere hälftige Jahresbeitrag zum 05.07. des Jahres im Voraus erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft im Voraus erhoben.

bb) Von Buchst. aa) abweichend kann im Einzelfall eine Erhebung des Jahresbeitrages auch in monatlichen Teilbeträgen zum 05. eines jeden Monats im Voraus erfolgen.

Beginnt die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag ab Beginn des Monats der Mitgliedschaft in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

cc) Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern wird in einem Betrag zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben.

Beginnt die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Betrag erhoben.

b) Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der BHK-Satzung festgesetzten Beiträge beziehen sich jeweils auf die Monate des laufenden

Kalenderjahres, die dem zweiten Monat nach der jeweiligen Festsetzung bis zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres folgen.

aa) Insoweit der Jahresbeitrag grundsätzlich in zwei gleichen Teilbeträgen zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres im Voraus gezahlt wird (Buchstabe a), aa und cc)), erfolgt eine Nachberechnung am jeweils 5. des zweiten Monats, der der Beitragsfestsetzung folgt für den bereits im Voraus geleisteten Beitragszeitraum (Nachberechnung für die Vergangenheit). Für zukünftige Beitragszahlungen (Teilbeträge) gilt der jeweils neu festgesetzte Beitragssatz.

bb) Insoweit im Einzelfall eine Erhebung des Jahresbeitrages in monatlichen Teilbeträgen zum 05. eines jeden Monats im Voraus erfolgt (Buchstabe a), bb) und dd)), erfolgt ab dem 05. des auf die Festsetzung folgenden zweiten Monats die Anpassung der monatlichen Beitragszahlung entsprechend des neu festgesetzten Beitrages.

5. Fälligkeit von Beitrag, Umlage, Aufnahmegebühr

a) Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern wird in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft, der weitere hälftige Jahresbeitrag zum 05.07. des Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tage nach Bestätigung der Mitgliedschaft im Voraus fällig.

b) Wird der Jahresbeitrag abweichend von Buchst. a) in monatlichen Teilbeträgen erhoben, so werden diese Teilbeträge jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig.

c) Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern wird in einem Betrag jeweils zum 05.01. eines Jahres fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird der anteilige Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in einem Betrag fällig.

f) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

g) Im Übrigen werden sowohl Jahresbeträge sowie in diesem Zusammenhang stehende Teilbeträge ebenso wie Nachberechnungen, insbesondere nach Ziffer 4, Buchstabe b), als auch Monatsbeiträge spätestens nach gesonderter Rechnungslegung durch den BHK e.V. fällig.

h) Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgen die Beitrags-, Sonderbeitrags- und Umlageerhebungen sowie die Erhebung der Aufnahmegebühr im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.

Liegt jeweils eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug der Beiträge, Umlagen sowie Aufnahmegebühr per SEPA–Lastschrift vor, so werden die jeweiligen Jahresbeiträge zum 05.01. eines jeden Jahres, die jeweiligen Halbjahresbeiträge zum 05.01. und 05.07. eines jeden Jahres bzw. der jeweilige monatliche Teilbetrag zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Gleiches gilt für die Abbuchung von Umlagen. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag abgebucht.

6. Mahnungen und Gebühren für Rücklastschriften

- a) Für Mahnungen wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
- b) Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften sind vom Mitglied in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

7. Anzeige von Veränderungen

Das Mitglied hat dem Verband alle maßgeblichen betrieblichen und sonstigen Änderungen, die sich auf seine Mitgliedschaft auswirken, anzuzeigen.

Dresden, 22.11.2024

(Stand: November 2024, zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2024)